

Betreuungsvertrag

Zwischen

OGS Satzvey



dem Träger der OGS Satzvey e.V.

Am Pantaleonskreuz, 53894 Mechernich

Tel. 02443/491910

ogs@grundschulesatzvey.de

und

den Erziehungsberechtigten

1. Erziehungsberechtigte/r

Name: _____
Straße, Nr.: _____
Tel. privat: _____
E-Mail-Adresse: _____

Vorname: _____
PLZ, Wohnort: _____
Tel. dienstlich: _____
Stundenumfang der beruflichen Tätigkeit: _____

2. Erziehungsberechtigte/r

Name: _____
Straße, Nr.: _____
Tel. privat: _____
E-Mail-Adresse: _____

Vorname: _____
PLZ, Wohnort: _____
Tel. dienstlich: _____
Stundenumfang der beruflichen Tätigkeit: _____

über die Betreuung, Bildung und Erziehung im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) an der GGS Satzvey für das Kind

Name: _____
Straße, Nr.: _____
Tel. privat: _____
Konfession: _____

Vorname: _____
PLZ, Wohnort: _____
Schulklasse: _____
Geburtsdatum: _____

Besondere Merkmale (Krankheit, Allergien etc.):

Das Personensorgerecht sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht

- ☐ liegt ausschließlich bei der Mutter.
- ☐ liegt ausschließlich beim Vater.
- ☐ wird gemeinsam wahrgenommen.

Falls die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden können, soll in dringenden Fällen benachrichtigt werden:

Teilnahme am Mittagstisch:

- ☐ ja
- ☐ nein

Grundlage für den Elternvertrag ist der Kooperationsvertrag vom 14.04.2011, der zwischen der Stadt Mechernich als Schulträgerin, der GGS Satzvey und dem Träger der OGS Satzvey e.V. abgeschlossen wurde.

Der zentrale Ausgangspunkt für die Offene Ganztagschule ist das Wohl des Kindes. Die Schule, der Träger und die Erziehungsberechtigten streben dazu gemeinsam bestmögliche Ergebnisse an. Das gemeinsame Ziel "Wohl des Kindes" verpflichtet die Beteiligten zur Zusammenarbeit, d.h. zu regelmäßigem und unregelmäßigem gegenseitigem Austausch und Information (Elternabend im Lauf des Schuljahres). Der Umgang miteinander soll partnerschaftlich, vertrauensvoll, hilfreich, offen und respektvoll sein. Der Trägerverein sorgt für die notwendige Transparenz des Angebots und bietet den Erziehungsberechtigten und auch den Kindern vielfältige Möglichkeiten der Mitwirkung und der Einflussnahme.

Art und Umfang der außerunterrichtlichen Angebote

Grundlage und Ausgangspunkt ist das pädagogische Gesamtkonzept, das von der Schulkonferenz der GGS Satzvey beschlossen wurde.

1. Der Träger der OGS Satzvey e.V. bietet ein verlässliches Angebot während der Schul-sowie unterrichtsfreien Zeit an.
In der unterrichtsfreien Zeit findet eine Betreuung montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, außer an den gesetzlichen Feiertagen statt. In den Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien wird eine Ferienbetreuung angeboten. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Teilnahme an dem Ferienangebot wird durch zusätzlich entstehende Kosten (Eintrittsgelder, Fahrtkosten etc.) gesondert in Rechnung gestellt. In den Weihnachtsferien, sowie in den verbleibenden Sommerferien erfolgt keine Betreuung. Während der Schulzeit erfolgt eine Betreuung montags bis freitags von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
2. Die außerunterrichtlichen Angebote des Trägervereins umfassen Hausaufgabenbetreuung, freies und angeleitetes Spiel, sowie unterschiedliche Angebote aus Sport, Kunst und Musik etc. Die Schwerpunktsetzung orientiert sich am täglichen Bedarf. Ein tägliches Mittagessen wird angeboten, jedoch zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein Pauschalbetrag von 45,00 Euro monatlich eingezogen.
3. Die Betreuung und somit die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die MitarbeiterInnen der OGS und endet um 16.00 Uhr. Davon abweichende Regelungen werden von den Eltern grundsätzlich schriftlich eingereicht. Falls das Kind an einem oder mehreren Tagen aus einem wichtigen Grund fehlen muss, informieren die Erziehungsberechtigten die MitarbeiterInnen des Trägervereins frühzeitig.
4. Die Betreuung findet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt. Ausnahmen bilden Ausflüge und die Angebote zum Zeitpunkt der Ferienbetreuung. Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Kind auch an Aktivitäten außerhalb der regelmäßig genutzten Räume teilnehmen kann. Die Teilnahme am gesonderten Programm der Ferienbetreuung ist anzumelden. Die Anmeldeformulare werden frühzeitig zur Verfügung gestellt.

Vertragsbeginn, -dauer und Kündigung

1. Unabhängig von den jeweiligen Ferienzeiten beginnt in NRW das Schuljahr am 01.08. Und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Vertragsbeginn ist deshalb der 01.08. Der Vertrag wird bindend für ein Schuljahr abgeschlossen und ist auf das jeweilige Schuljahr befristet. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird. Ausgenommen ist das Schuljahr, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Hier endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Schuljahrsende (31.07.).
2. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund, mit einer Frist von drei Monaten, zulässig. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Vertragspartei. Für die Erziehungsberechtigten liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt. Auf das Einhalten der Kündigungsfrist kann seitens des Trägervereins dann verzichtet werden, wenn der Platz sofort mit einem anderen Kind, das bisher nicht bei der Betreuung angemeldet war, besetzt werden kann. Für den Trägerverein liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der dieser Vereinbarung zugrunde liegende Kooperationsvertrag vom 14.04.2011 von einem der Kooperationspartner gekündigt wird; wenn gewährte Fördermittel reduziert werden oder wegfallen; wenn das Kind durch sein Verhalten (Nichtbeachten der Anweisungen der MitarbeiterInnen, Störungen der Gruppe u.ä.) den Ablauf und das Gelingen der Betreuungsarbeit schwer beeinträchtigt. Hier erfolgt eine Abstimmung mit der Schulleitung. Einer solchen Kündigung werden entsprechende Gespräche mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten vorausgehen, mit dem Ziel, die Kündigung abzuwenden.
3. Der Trägerverein kann eine fristlose Kündigung dann aussprechen, wenn die Erziehungsberechtigten mehr als drei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Beiträge, Verpflegungsgeld und Zahlungsweise

1. Für die Teilnahme zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ist in folgenden Monatsbeiträgen zu entrichten:

Einkommensgruppen	Monatlicher Beitrag *
bis 15.000 €	0 €
bis 25.000 €	20 €
bis 37.500 €	40 €
bis 50.000 €	60 €
über 50.000 €	80 €

(*Aktualisierungen durch die Stadt Mechernich bleiben vorbehalten)

2. Grundlage ist die "Satzung der Stadt Mechernich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich der Stadt Mechernich". Der Elternbeitrag wird von der Stadt Mechernich festgesetzt und ist an diese zu zahlen. Seite 3/5 Bei Änderungen dieser Satzung ändern sich o.a. Beträge automatisch.
3. Die vorgenannten Betreuungspauschalen sind pro angefangenen Kalendermonat zu entrichten. Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Schuljahres, also auch die unterrichtsfreien Monate.
4. Die Kosten für den Mittagstisch betragen monatlich 45,00 Euro und sind zum Ersten jeden Monats fällig. Eine Anmeldung zum Mittagstisch ist bindend für die Dauer eines Schuljahres. Der Trägerverein ist bestrebt, diese Kosten für die Dauer eines Schuljahres (und darüber hinaus) stabil zu halten. Unvermeidbare Kostenerhöhungen werden jedoch auch unterjährig an die Erziehungsberechtigten weitergegeben. Die Kosten sind per Einzugsverfahren zu zahlen.
5. Der Trägerverein verpflichtet sich, die Betreuungspauschale und das Verpflegungsentgelt zweckentsprechend zu verwenden.
6. Der Vertrag erhält seine Gültigkeit nur, wenn die Bezirksregierung dieser Maßnahme zustimmt, die erforderlichen Landeszuschüsse bewilligt und die steuerrechtlichen Vorbedingungen für den Träger der Maßnahme erfüllt sind.

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der außerschulischen Betreuung in Nordrhein-Westfalen (www.bildungsportal-nrw.de). Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll daraus nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können.

Die Betreuung des Kindes beginnt: _____

Satzvey, den _____

für den Träger der OGS Satzvey e.V.

Erziehungsberechtigte/r

.....
Einzugsermächtigung (gilt nur für das Mittagessen!!!)

(Sie können dem Schulträger (Stadt Mechernich) gegenüber eine separate Einzugsermächtigung zum Abbuchen des Elternbeitrages erteilen.)

Träger der OGS Satzvey e.V.

Am Pantaleonskreuz

53894 Mechernich

Gläubiger-Identifikationsnummer DE67ZZZ00000237868

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich ermächtige den Träger der OGS Satzvey e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Träger der OGS Satzvey e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut

BIC

D E _____ (IBAN)

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber